

## Ablauf des Referendums und der Wahl zur Gemeindevertretung mit Verweserwahl

Am Tag des Referendums über die Siegelrechte werden zusätzlich zu den Siegeln der höheren Verwaltungsbehörden in Sachsen die Siegel der jeweiligen Gemeinden gewählt, welche mit Rechtsstand 27. Oktober 1918<sup>\*12</sup> gültig waren, soweit diese durch verifizierte Siegelrecherchen beurkundet vorliegen. Die zur Wahl stehenden Gemeindesiegel werden im jeweiligen Wahllokal ausgehängt.

Am Tag des Referendums erfolgt auch die staatliche Wahl zur Gemeindevertretung und die Wahl des Verwesers für den sächsischen Gemeindeverbund<sup>\*9</sup>. Die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde entscheiden hier, ob sich ihre Gemeinde dem sächsischen Gemeindeverbund anschließt und dessen Satzung übernimmt.

Zeitpunkt	Ablauf und Erledigung
ab Erhalt dieser Bekanntmachung	a) Einreichung von Nachweisen für die Teilnahme am Referendum <sup>*2</sup> über die Siegelrechte (siehe rückseitige Tabelle)
	b) Einreichung von Nachweisen zur Berechtigung der Teilnahme an der Wahl für die Gemeindevertretung und der Verweserwahl <sup>*1</sup> (siehe rückseitige Tabelle)
	c) Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevertretung und für das Amt des Verwesers <sup>*1</sup>
	d) Jeder Stimm- und Wahlberechtigte kann seinen Eintrag in der Wählerliste prüfen und bis eine Woche vor Schließung der Wählerliste Einspruch gegen diese erheben
18.11.2018	Schließung der Wählerliste und der Vorschläge zur Wählbarkeit des Verwesers und zur Wählbarkeit innerhalb der Gemeindevertretung
Wahlbenachrichtigung	mindestens 7 Tage vor der Wahl, erhält jeder Stimmberechtigte eine Wahlbenachrichtigung mit Angabe von Zeit und Ort des für seine Gemeinde stattfindenden Referendums sowie für die Wahl der Gemeindevertretung und des Verwesers
Wahltag	<b>Referendum<sup>*2</sup> über die Siegelrechte Wahl zur Gemeindevertretung und Verweserwahl<sup>*1</sup></b>

Die Informationen zum genauen Zeitpunkt und Ort der Wahl erhalten alle Stimmberechtigten mit einer gesonderten Wahlbenachrichtigung.

**Bitte beachten Sie:** Die Nachweise sind bis zum **18.11.2018** gegenüber der Wahlkommission Sachsen (siehe angegebene Kontaktdaten) zu erbringen. Die Antragsformulare und Ausfüllhinweise erhalten Sie über die Seite [www.wk-sachsen.org](http://www.wk-sachsen.org)

## Wahlverfahren, Stimmrecht und Wählbarkeit

Die Wahlkommission<sup>\*4</sup> gewährleistet Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Wahlverfahrens. Sie stellt insbesondere fest, wer aufgrund seiner erbrachten Nachweise stimmberechtigt und wählbar ist, erstellt bei erfolgreicher Prüfung der Nachweise vorläufige Staatsangehörigkeitsausweise zu Wahlzwecken und trägt die Wähler in ein Wählerverzeichnis ein.

Jeder Indigenat-besitzende Inland-Deutsche<sup>\*8</sup>, welcher seine Abstammung gemäß RuStAG<sup>\*5</sup> bis vor 1913 nachweist<sup>\*7</sup>, erhält somit einen vorläufigen Staatsangehörigkeitsausweis, wodurch ihm die Rechtsstellung als Staatsangehöriger eines Bundesstaates und damit als Deutscher gesichert wird.

Für das Stimmrecht erforderliche Nachweise	Referendum Siegelrechte	Wahl
prüffähiges Lichtbilddokument (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein)	ja	ja
Abstammung <sup>*7</sup> gemäß RuStAG <sup>*5</sup>	nein	ja
Meldestatus vom 17. Juli 1990 auf den 18. Juli 1990 <sup>*11</sup> (z. Bsp. über kostenfreie Betroffenen- auskunft von der Verwaltung der Stadt oder Gemeinde oder andere Glaubhaft- machung)	ja (nur wenn Abstammung mangels Dokumente nicht nachgewiesen wird)	nein
vollendetes Lebensjahr am Wahltag	18	25 <sup>*10</sup>

**Ohne entsprechende Nachweise bis zum 18.11.2018 ist keine Teilnahme am Referendum möglich und besteht kein Stimmrecht und keine Wählbarkeit bei der Wahl zur Gemeindevertretung und des Verwesers!**

## Ihre Wahlkommission Sachsen

### Einiges Deutschland – Landesverband Sachsen

Web: [www.einiges-deutschland.com](http://www.einiges-deutschland.com)  
[www.wk-sachsen.org](http://www.wk-sachsen.org)  
 E-Mail: [info@wk-sachsen.org](mailto:info@wk-sachsen.org)

Poststelle Wahlkommission Sachsen 01  
 Kleesbergstraße 5  
 09579 Grünhainichen  
 Telefon 1: 037294 / 96016  
 Telefon 2: 03521 / 7271356

Copyright: Wahlkommission Sachsen von Einiges Deutschland Regionalverband Süd, Landesverband Sachsen, Wahlfälschung ist strafbar StGB §107

## Bekanntmachung

**für alle Einwohner**  
 zur staatlichen  
**Siegelrechte- und Verweserwahl<sup>\*1</sup>**  
 an Ihrem Wohnsitz

- Wozu ein Referendum<sup>\*2</sup> über die Siegelrechte
- Die Wahlkommission und der Gemeindeverbund<sup>\*9</sup>
- Ihre Rechtsstellung und die Notwendigkeit zu handeln
- Rechtsgrundlagen für die Gemeindevertretung
- Ablauf des Referendums und der Wahl
- Wahlverfahren, Stimmrecht und Wählbarkeit

## Wozu ein Referendum über die Siegelrechte?

Durch das Referendum<sup>\*2</sup> soll die Wahlkommission Sachsen für die Bewohner der einzelnen Gemeinden in den staatlichen Grenzen vom 27. Oktober 1918<sup>\*12</sup> die Berechtigung zur Nutzung der gültigen staatlichen Siegel der Gemeinden sowie der jeweils zuständigen Kreishauptmannschaft erhalten. Damit kann die Wahlkommission Sachsen Amtshilfe für jeden gebürtigen Sachsen leisten und Wahlen zu staatlichen Gemeindevertretungen als auch für einen Verweser<sup>\*1</sup> für den Bundesstaat Sachsen<sup>\*3</sup> durchführen.

## Beispiele für staatliche Siegel der höheren Verwaltungsbehörde



Die im Notstandsrecht handelnde Wahlkommission<sup>\*4</sup> kann zunächst nur Siegel mit dem Zusatz „Notstandsrecht 1913/1914“ verwenden. Erst nach dem Referendum über die Siegelrechte dürfen die dann gültigen staatlichen Siegel der höheren Verwaltungsbehörden in den Gemeinden verwendet werden, in welchen gewählt wurde.